

Dr. Hannes Henke, LL.M.oec.

Dankesrede – Heinrich Hubmann Preis 2019

Sehr geehrte Frau Professorin von Lewinski,
sehr geehrter Herr Dr. Staats,
sehr geehrter Herr von Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich erinnere mich noch sehr gut daran, wie ich fast auf den Tag genau vor einem Jahr den Antrag zur Zulassung zur Promotion samt meiner Dissertation über „E-Books im Urheberrecht“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einreichte. Ich muss zugeben, dass ich damals trotz der langen Zeit, in der ich mich mit elektronischen Büchern beschäftigt hatte, davon ausgegangen bin, dass der Höhepunkt der letzten Jahre der Moment sein wird, in dem ich das verlegte und vor allem gedruckte Buch in den Händen halten würde. Durch die Verleihung des Heinrich-Hubmann-Preises für meine Dissertation werde ich auf eine sehr erfreuliche Weise eines Besseren belehrt. Es stellt einen ausgesprochen ehrenvollen Abschluss einer in vielerlei Hinsicht spannenden Zeit dar, diesen Preis entgegennehmen zu dürfen. Ich möchte der Jury und der VG Wort ganz herzlich für diese Auszeichnung danken!

Dass diese Zeit sowohl in fachlicher als auch persönlicher Hinsicht so spannend werden konnte, verdanke ich auch meinem Doktorvater Herrn Professor Stieper, der einen großen Anteil am Gelingen der Arbeit hat. Ich möchte die Gelegenheit daher nutzen, auch Ihnen, lieber Herr Stieper, nochmals herzlich zu danken!

Ausgangspunkt meiner Arbeit bildete der Befund, dass das Buch allgemein als besonders schützenswertes Kulturgut gesehen wird. Vor allem im Buchpreisbindungsrecht wird unverkennbar, dass auch der Gesetzgeber diese Ansicht teilt. Das Buch gilt noch immer als Leitmedium zur Speicherung und Übermittlung von Informationen und damit als die Norm für gesellschaftliche Wissensproduktion. Vor diesem Hintergrund hält auch das deutsche Urheberrecht für die Nutzung von Büchern vielfältige Mechanismen zum Ausgleich der Interessen von Autoren, Lesern und Intermediären bereit. Dem Medium „Buch“ wird damit auch im Urheberrecht ein besonderes öffentliches Interesse bescheinigt, obwohl es dem Urheberrecht primär auf das Werk und damit ein Objekt ankommt, das vom konkreten Medium unabhängig ist.

Angesichts der Entstehungsgeschichte des Urheberrechtsschutzes in Deutschland ist dies allerdings wenig überraschend. So war die Erfindung des modernen Buchdrucks die wesentliche Triebkraft zur Herausbildung des Privilegienwesens und damit ein bedeutsamer Markstein auf dem Weg zur Entstehung des Urheberrechts. Wiederum war es dann der Buchhandel, der die Abschaffung des Privilegienwesens vorantrieb und so die Entwicklung eines modernen Urheberrechts ermöglichte. Auch das erste einheitliche deutsche Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1870 kann zu weiten Teilen auf die Bemühungen von zentralen Akteuren der Buchkultur zurückgeführt werden, die aufgrund ihrer bundesweit einheitlichen Organisation in Form des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in besonderem Maße unter der bis dahin geltenden Zersplitterung auf dem Gebiet des Autoren- und Verlagsrechtes gelitten haben. Die Entwicklung der Buchbranche und die Entwicklung des Urheberrechtsschutzes in Deutschland sind damit eng miteinander verflochten.

Es stellte sich daher die Frage, ob diese Verflechtung auch bis in die digitale Wissensgesellschaft hineinwirkt. Erfasst die vom Urheberrecht geschützte Buchkultur also auch elektronische Bücher und wird somit auch diesen ein öffentliches Interesse bescheinigt?

Es hat sich an verschiedenen Stellen gezeigt, dass das nationale Urheberrecht elektronische Bücher im Gegensatz zu ihren analogen Vorgängern eher als Privatgut denn als Kulturgut behandelt. Besonders deutlich zeigt sich dies anhand der Vorschriften, die unmittelbar an das Medium „Buch“ anknüpfen. So meint „Buch“ i.S.d. Ausnahme von der Privatkopie für ganze „Bücher“ sowie im Kontext der Vorschriften über die Nutzung von verwaisten und vergriffenen Werken im Ausgangspunkt nur gedruckte Bücher. Die Berechtigung dieser Beschränkungen ist mittlerweile im Einzelnen mit Blick auf ihren Zweck sehr fraglich. Allerdings lässt sich im Rahmen des absoluten Kopierverbotes und der Vorschriften über vergriffene Werke eine Differenzierung gerade zwischen gedruckten und elektronischen Bücher noch durch ihre jeweiligen Unterschiede in der Nutzung sowie Herstellungs- und Vertriebsweise rechtfertigen. Allein hinsichtlich der Vorschriften über verwaiste Werke kann eine Differenzierung zwischen den Formen der technischen Umsetzung von Buchinhalten nicht überzeugen. Insgesamt wird damit erkennbar, dass das deutsche Urheberrecht - im Gegensatz zu den jeweiligen europäischen Regelungen - im Ausgangspunkt klassischen Druckerzeugnissen verhaftet ist.

Dieser Fokus auf klassische Medienformate wird auch durch aktuellste Entwicklungen bestätigt. Besonders sticht hierbei die Rechtslage um den Verleih durch öffentliche Bibliotheken hervor. Der EuGH entschied im Jahr 2016 im Wege einer funktionalen Auslegung der Vermiet- und Verleihrecht-Richtlinie, dass auch der elektronische Verleih von digitalen

Buchinhalten in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen müsse. Auf eine methodisch fragwürdige Weise hat er hierdurch den Weg für eine mitgliedstaatliche Regelung zugunsten des elektronischen Verleihs von E-Books geebnet, was meines Erachtens jedenfalls in der Sache durchaus angemessen ist. Aufgrund der dogmatischen Ausgestaltung des Verleihrechts im deutschen Urheberrecht bleibt es aber bislang dabei, dass Bibliotheken für den elektronischen Verleih einer Lizenz durch die Rechteinhaber bedürfen. Das deutsche Urheberrecht differenziert damit jedenfalls mittelbar erneut zwischen der Nutzung von gedruckten und elektronischen Büchern, ohne dass dies durch eine unionsrechtliche Regelung vorgegeben wäre.

Gleiches lässt sich auch mit Blick auf die Schranken zugunsten von Bildung und Wissenschaft erkennen. Von besonderer Relevanz wurde für meine Arbeit - verhältnismäßig kurzfristig - das sog. Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz. Durch die gesetzlichen Neuerungen sollte explizit auch auf den Vorwurf reagiert werden, wonach die zuvor geltenden Schrankenbestimmungen zu Bildungs- und Forschungszwecken für den Einsatz neuer Medien ungeeignet gewesen seien. Die Ergebnisse meiner Arbeit zeigen, dass dieser Vorwurf hinsichtlich moderner Medienformate nach wie vor Geltung beansprucht. So bleibt eine urheberrechtlich zulässige Nutzung von Werkteilen zu Bildungs- und Forschungszwecken beispielsweise immer dort ausgeschlossen, wo eine Teilbarkeit des Werkes aus technischen Gründen nicht gegeben ist. Dies ist bei E-Books regelmäßig der Fall. Die technische Umsetzung eines Buchinhaltes bleibt damit entscheidender Faktor für den urheberrechtlich zulässigen Informationsaustausch. Insofern wirken sich technische Entwicklungen und die Technologieabhängigkeit moderner Schöpfungsprozesse unmittelbar auf den gesetzlich vorgesehenen Interessenausgleich aus.

Die beschriebenen Wurzeln des Urheberrechts in der Buchkultur sollten nun nicht etwa getrennt, sondern könnten vielmehr konsequent weitergeführt werden. Es hat sich auch an anderen Stellen gezeigt, dass die Buchkultur erneut den Blick für eine zeitgemäße Anpassung des Urheberrechts und im Übrigen auch für die Praxis der kollektiven Rechtswahrnehmung schärfen kann. Da es sich bei dem Medium „Buch“ um ein vertrautes Kulturgut handelt, könnte es sich für die Rechtswissenschaft künftig als besonders geeignet erweisen, auf die vielzähligen Herausforderungen der digitalen Wissensgesellschaft für das Urheberrecht hinzuweisen.

Vielen Dank!